



**Satzung
der Stadt Villingen-Schwenningen
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen,
die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)**

in der ab 01.02.2022 gültigen Fassung

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und § 2 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 19.11.2014 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

Letzte Änderung am 15.12.2021:

§ 4 neu gefasst durch Satzung zur Änderung der 'Satzung der Stadt Villingen-Schwenningen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)'.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten sowie für Straßen, für welche die Stadt Villingen-Schwenningen Trägerin der Straßenbaulast ist.

§ 2 Gebührenpflicht

Im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht wird auf Werktage, montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, beschränkt.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkflächen.

Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

Die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, betragen in der

- Parkgebührenzone I 1,20 Euro je 60 Minuten
- Parkgebührenzone II 0,60 Euro je 60 Minuten

§ 5 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst

im Stadtbezirk Villingen

die gesamte Innenstadt innerhalb eines Bereichs, der durch einschließlich folgende Straßen begrenzt wird: Benediktinerring, Romäusring, Niedere Straße (von Abgang Romäusring bis Abgang Bertholdstraße), Kaiserring, Klosterring;

im Stadtbezirk Schwenningen

die gesamte Innenstadt innerhalb eines Bereichs, der durch einschließlich folgende Straßen begrenzt wird:

Alte Herdstraße (von Abgang Alter Angel bis Abgang Schützenstraße), Schützenstraße (von Abgang Alte Herdstraße bis Abgang Austrasse), Marktstraße, Marktplatz, Bildackerstraße (von Abgang Marktplatz bis Abgang Gartenstraße), Gartenstraße (von Abgang Bildackerstraße bis Abgang Bürkstraße), Bürkstraße (von Abgang Gartenstraße bis Abgang Engelstraße), Engelstraße (von Abgang Bürkstraße bis Abgang Kronenstraße), Kronenstraße (von Abgang Engelstraße bis Abgang Oberdorfstraße), Harzerstraße, Bärenstraße, Karlstraße (von Abgang Bärenstraße bis Abgang Jakob-Kienzle-Straße), Jakob-Kienzle-Straße.

Die genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte sind im vollen Umfang Bestandteil der Parkgebührenzone I.

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst das restliche Stadtgebiet.

(3) Die Höchstparkdauer in der Parkgebührenzone I wird auf 120 Minuten begrenzt.

Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse und/oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, kann die Straßenverkehrsbehörde ausnahmsweise Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit mit einer kürzeren oder längeren Höchstparkdauer anordnen.

(4) Die Parkgebührenzonen sind aus den beiliegenden Planauszügen/Übersichtsplänen ersichtlich. Sie sind Bestandteil dieser Parkgebührensatzung.

§ 6 Übergangsvorschrift

Solange Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit mit einer von § 5 Abs. 3 abweichenden Höchstparkdauer aufgestellt sind, gilt die darauf angegebene Parkdauer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 'Rechtsverordnung über die Parkgebühren an Parkuhren in Villingen-Schwenningen' vom 05.10.1988, zuletzt geändert am 06.03.2003, außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 19.11.2014

gez.
Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister